Pflichtangabe	Darauf sollten Sie besonders achten	Geprüft
Name und Anschrift	Vollständiger Name und vollständige Anschrift von Aussteller und Empfänger. Bei einer Kleinbetragsrechnung bis 250 € (§ 33 UStDV) genügt die Anschrift des Ausstellers. Wichtig: Bei Geschäftspartnern im Ausland prüfen Sie die Adresse besonders genau, vor allem bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren.	❑
Steuernummer des leistenden Unternehmers oder dessen USt-IDNr	Nennen Sie als Aussteller am besten immer Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei der Umkehr der Steuerschuld gehört zusätzlich die Nummer des Kunden auf die Rechnung.	❑
Rechnungsnummer	Eine einmalig vergebene Nummer aus Ziffern, Buchstaben oder beidem, zum Beispiel „B-007-KR-2026“. Eine lückenlose Nummerierung schreibt das Gesetz nicht vor, die Nummer muss die Rechnung aber eindeutig identifizieren. Kleinbetragsrechnungen brauchen keine Nummer.	❑
Ausstellungsdatum	Unverzichtbar, in jeder Rechnungsform. Das gilt auch für die E-Rechnung.	❑
Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung	Handelsübliche Bezeichnung oder Sammelbezeichnung wie „Büromöbel“ oder „Beschläge“, „Geschenkartikel“ reicht nicht. Bei der E-Rechnung muss die Angabe im strukturierten Datensatz stehen. Ein PDF-Anhang kann sie ergänzen, wenn sich alles eindeutig und nachprüfbar aus den Unterlagen ergibt.	❑
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung, wenn er schon feststeht	Der Monat genügt. Steht der Termin noch nicht fest, nennen Sie den voraussichtlichen. Rechnen Sie über eine Anzahlung ab, vermerken Sie das, zum Beispiel mit „Abrechnung über eine noch zu erbringende Leistung“. Der Hinweis „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist zulässig.	❑
Entgelt und Umsatzsteuer	Entgelt, Steuersatz und Steuerbetrag getrennt nach Steuersätzen oder der Hinweis auf eine Steuerbefreiung. Bei Kleinbetragsrechnungen genügen der Bruttobetrag und der Steuersatz.	❑
Im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen	Skonto, Bonus und Rabatt, sofern schon vereinbart. Beispiel: „3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen“.	❑
Hinweis auf etwaige Aufbewahrungspflichten des Leistungsempfängers	Bei Werklieferungen und Werkleistungen an einem Grundstück für Privatpersonen muss die Rechnung auf deren zweijährige Aufbewahrungspflicht hinweisen. Fehlt der Hinweis, ist die Rechnung mangelhaft und ist zu berichtigen.	❑
Gutschriften	Bei einer Abrechnung durch den Leistungsempfänger im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist der Vermerk „Gutschrift“ Pflicht. Eine kaufmännische Gutschrift für eine Warenrückgabe ist damit nicht gemeint.	❑

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG